

2022-17L



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)



Referat Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung

Einheitsgemeinde Sülzetal
Herrn Bürgermeister Jörg Methner
Alte Dorfstraße 26
39171 Sülzetal

Halle, 06. Juni 2016

**Vollzug der Lärmkartierung nach § 47c Bundes-
Immissionsschutzgesetz in Sachsen-Anhalt**

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 402.6.3-
Lärmkartierung / 3.Stufe

Bearbeitet von: Frau Hahnel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Tel.: (0345) 514-2271

Fax: (0345) 514-2512

für die auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Sülzetal verlaufenden Hauptverkehrsstraßen sind Lärmkarten anzufertigen, da Abschnitte der Hauptverkehrsstraßen eine Verkehrsstärke von mehr als drei Mio. Kfz pro Jahr (entspricht einer Durchschnittlichen Täglichen Verkehrsstärke von 8.200 Kfz/24h) gemäß der Bundesverkehrswegezählung von 2010 aufweisen.

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Nach Nr. 1.2.10 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO vom 8. Oktober 2015, MBl. LSA S. 521) sind dafür die Gemeinden zuständig. Sie werden gebeten, alle dazu notwendigen Schritte einzuleiten und die für die Erfüllung der Mitteilungspflicht des Landes notwendigen Informationen aus den Lärmkarten bis zum 30.06.2017 an das Landesamt für Umweltschutz in elektronischer Form zu übermitteln.

Da die Lärmkartierung 2017 mit den gleichen Berechnungsverfahren wie 2012 und im gleichen Umfang wie 2012 durchzuführen sein wird, empfiehlt das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt die vorhandenen Lärmkarten auf ihre Aktualität zu prüfen und nur dann eine Neuberechnung vorzunehmen, wenn erhebliche Änderungen gegenüber den Eingangsdaten von 2012 festzustellen sind.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Anhaltspunkte hierfür können sein:

- signifikante Änderung der Verkehrsverhältnisse
- Änderung der Bebauungsstruktur
- Änderung der Einwohnerzahlen
- durchgeführte Lärmschutzmaßnahmen.

Seitens der EU-Kommission wurde das Verfahren zur Meldung der Ergebnisse der EU-Lärmkartierung konkretisiert und so formalisiert, dass eine einfache Plausibilitätsprüfung möglich wird. Neben der Ausweisung der Zahl betroffener Einwohner in den einzelnen 5-dB-Klassen umfasst die Datenmitteilung die georeferenzierten shape-files im Lagestatus ETRS89/UTM. Dazu müssen vorliegende Ergebnisse der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung, die noch auf Basis des alten geografischen Lagestatus' (Gauß-Krüger-Koordinatensystem RD 83, Bessel, 3 Grad) vorlagen, in den neuen Lagestatus transformiert werden, falls keine Neuberechnung dieser Lärmkarten für notwendig erachtet wird. Sofern die Transformation auf den geforderten Lagestatus auf Schwierigkeiten stößt, kann das LAU Sachsen-Anhalt die Transformation bei Vorliegen der shape-files durchführen.

Die benannte Stelle für die Mitteilungen ist in Sachsen-Anhalt das Landesamt für Umweltschutz (LAU) (E-Mail: eu-laerm@lau.mlu.sachsen-anhalt.de).

Für den künftigen Datenaustausch bitte ich um die Benennung eines Ansprechpartners sowie um Angabe einer E-Mail-Adresse an das LAU bis zum **30.06.2016**.

Das LAU wird Ihnen nach Vorliegen der Ergebnisse der Bundesverkehrswegezählung 2015 die aktuellen DTV-Werte und die für die Kartierung erforderlichen Abschnitte aus dem Straßenkataster der LSBB in digitaler Form (shape-Datei) zur Verfügung stellen. Die für die Ermittlung der Betroffenenanzahlen erforderlichen Einwohnerdaten liegen Ihnen vor.

Fragen fachlichen Inhalts bei der Umsetzung der EU-Kartierungspflicht, insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidung, ob eine Neukartierung oder lediglich eine Umrechnung auf den aktuellen Lagestatus erforderlich sind, können direkt mit dem LAU Sachsen-Anhalt geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Discher

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift.)

144266
6

27.12.16



SACHSEN-ANHALT

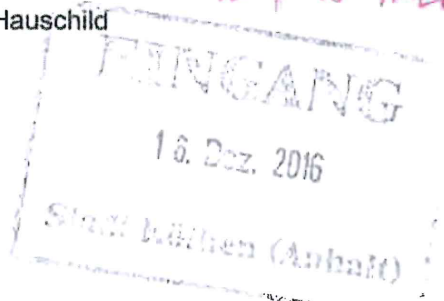
LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Köthen (Anhalt)
Herrn Oberbürgermeister Bernd Hauschild
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

6 → Sg/alt
la φ 65 Fr-Erhöhm



Halle, den 12. Dezember 2016

Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission - Fehlender Lärmaktionsplan an Hauptverkehrsstraßen der 2. Stufe EU-Lärmkartierung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 402.6.3-
Lärmaktionsplanung

Bearbeitet von: Frau Hahnel

Inge.hahnel@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2271

Fax: (0345) 514-2512

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) informierte mit Schreiben vom 06.10.2016 darüber, dass die EU-Kommission wegen fehlender Lärmaktionspläne ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat Deutschland eingeleitet hat.

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Die EU-Kommission rügt, dass die Mitteilungen, die die Lärmaktionsplanung der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung betreffen, vielfach unvollständig sind. Sie genügen nicht den Mindestanforderungen des Anhangs V der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/14/EG. Sie fordert Deutschland auf, umgehend seinen Verpflichtungen nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie nachzukommen, da sie andernfalls Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erheben wird. Gemäß Finanzverfassung würde im Falle einer Verurteilung der Bund die Kosten über die Länder anteilig an die Verursacher weiterreichen. Dies gilt es für Sachsen-Anhalt abzuwenden.

Hauptsitz:
Ernst-Kamietz-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Mit Schreiben vom 06.12.2016 forderte das BMUB die Länder nochmals auf, die fehlenden Informationen in den Lärmaktionsplänen zu ergänzen, damit die Mitteilungen aus Deutschland vollständig sind.

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Auch die Mitteilung Ihrer Stadt/Gemeinde zur Lärmaktionsplanung der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen (BAB, Bundes- und Landesstraßen) erfüllt die Mindestanforderungen nach § 47d Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht, da Angaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Beschluss über die Lärmaktionsplanung fehlen. Das gilt auch für den Fall, dass kein Lärmaktionsplan aufgestellt werden soll. Auch in diesem Fall muss die Öffentlichkeit von der Entscheidung informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Als Öffentlichkeit versteht sich u.a. auch die Vorstellung in einem Ausschuss oder die Veröffentlichung im Amtsblatt oder auf andere geeignete Weise, damit sich die Bürger Ihrer Stadt/Gemeinde zu dem vorgelegten Entwurf äußern konnten, bevor er durch Stadt-/Gemeinderatsbeschluss abschließend beschlossen werden konnte.

Helfen soll Ihnen hierbei das als **Anlage** beigefügte **Formular der Kurzfassung eines LAP an Hauptverkehrsstraßen.doc**, da die EU-Kommission ausschließlich Kurzfassungen der LAP mit maximal 10 Seiten akzeptiert. Es ist vollständig von Ihrer Stadt/Gemeinde auszufüllen, damit die Informationen nachträglich der EU-Kommission übermittelt werden können.

Ich bitte Sie deshalb **bis zum 31.01.2017**, die erforderlichen Angaben in dieses Formular einzutragen. Zum Nachweis einer **durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung** bei der Lärmaktionsplanung sind die Ziffern 4.1 bis 4.3 des Formulars von besonderer Bedeutung. Auch das Ergebnis, dass eine Lärmaktionsplanung nicht fortgeführt wird kann aus Ihrer Prüfung hervorgehen. Dies muss dokumentiert werden.

Das ausgefüllte Formular soll an das Landesamt für Umweltschutz (LAU) Sachsen-Anhalt, Reideburger Str. 47, 06116 Halle (Saale) bzw. an diese E-Mail-Adresse:

eu-laerm@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

gesendet werden.

Nur wenn die Angaben auch von Ihrer Stadt/Gemeinde der EU-Kommission vorgelegt werden, kann es gelingen, eine finanzielle Belastung von Sachsen-Anhalt durch das anstehende Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hahnel

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift)

**Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der
Stadt/Gemeinde _____ in Sachsen-Anhalt vom __.__.2016**
(Kurzfassung für Gemeinden an Hauptverkehrsstraßen)

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Hauptverkehrsstraße BAB ____, B ____, L ____

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Stadt/Gemeinde _____

1.3 Rechtlicher Hintergrund

§ 47d BImSchG und Immi-ZustVO vom 08.10.2015 LSA

1.4 Geltende Grenzwerte

Lärmaktionsplanung ist in LSA erforderlich, wenn betroffene Einwohner an Hauptverkehrsstraßen mit nächtlichem Beurteilungspegel > 55 dB(A) in der Nacht bei der Lärmkartierung 2012 ermittelt worden sind

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten aus 2012

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

LDEN dB(A)	Belastete Menschen – Straßenverkehrslärm	LNight dB(A)	Belastete Menschen – Straßenverkehrslärm
über 55 bis 60		über 50 bis 55	
über 60 bis 65		über 55 bis 60	
über 65 bis 70		über 60 bis 65	
über 70 bis 75		über 65 bis 70	
über 75		über 70	
Summe		Summe	

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

LDEN dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
>55 dB(A) LDEN		
>65 dB(A) LDEN		
>75 dB(A) LDEN		

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

*)

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

*)

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung (auch passiver Art)

*)

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

*)

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

*)

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

*)

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

*)

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Datum der Erstellung des Entwurfes zur Öffentlichkeitsbeteiligung: __.__.201__

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Datum des von dem Stadt/Gemeinderat _____ beschlossenen LAP nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung: __.__.201__

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Ist erfolgt zwischen __.__.201__ und __.__.201__

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

*)

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

*)

4.6 Weitere finanzielle Informationen

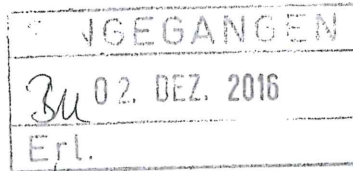
*)

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Falls aktuell noch verfügbar ...

*) durch die Stadt/Gemeinde zu ergänzen.

Datum, Stempel, Unterschrift



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Burg
Herrn Bürgermeister Jörg Rehbaum
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Halle, 29. November 2016

Dritte Stufe der EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen - Ausstehende Ergebnisse der Bundesverkehrswegezählung 2015

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 402.6.3-
Lärmkartierung / 3. Stufe

Bearbeitet von: Frau Hahnel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Inge.hahnel@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Sie wurden mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes (LVwA), 06/2016 darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Lärmkarten bis zum 30.06.2017 auf Aktualität zu prüfen und bei Änderungen zu aktualisieren sind (§ 47c Abs. 5 BImSchG).

Tel.: (0345) 514-2271
Fax: (0345) 514-2512

Auf Grund von Problemen bei der Auswertung der Bundesverkehrswegezählung 2015 ist nicht abzusehen, wann die Verkehrszahlen zur Verfügung stehen werden, so dass Ihnen eine entscheidende Größe für die Prüfung der Aktualität der vorhandenen Lärmkarten fehlt. Um den Termin 30.06.2017 zu halten, der sich für die Überarbeitung der Lärmkarten gemäß § 47c Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergibt, muss das Vorgehen hinsichtlich der Lärmkartierung gestrafft werden.

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Da sich der Umfang der Lärmkartierung gegenüber dem Jahr 2012 nur geringfügig ändert, soll das Landesamt für Umweltschutz (LAU), nachdem die Verkehrsbelegungsdaten von der Landesstraßenbaubehörde zur Verfügung gestellt wurden, die vorhandenen Lärmkarten auf Aktualität prüfen und – sofern sich aus den Verkehrsbelegungsdaten ein Korrekturbedarf ergibt – Aktualisierungen vornehmen.

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Dazu bitte ich Sie, dem LAU die folgenden Dateien aus der Lärmkartierung der 2. Stufe zugänglich machen:

- Digitale Modelle als shape-Dateien der während der 2. Stufe kartierten Straßenabschnitte mit Angaben über Verkehrsstärken, zulässigen Höchstgeschwindigkeiten und Straßenoberflächen (falls diese Daten nicht (mehr) verfügbar sind, dann nur Angaben zu den Verkehrsstärken, den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten und zu den Straßenoberflächen der damals kartierten Bundes- oder Landesstraßenabschnitte)
- Angabe über das Vorhandensein und die Lage aktiver Schallschutzbauten, wie Schallschutzwände oder -wälle mit Angabe der Höhe (idealerweise als shape-Dateien)
- Einwohner in den betroffenen Wohngebäuden (Einwohner müssen Adressendaten zugeordnet werden können) im Excel-Format

Als Grundlage für Ihre Lärmaktionsplanung teilt Ihnen das LAU bis zum 30.06.2017 das Prüfungsergebnis mit und übermittelt Ihnen geänderte Dateien, sofern Aktualisierungen erforderlich waren.

Für Gemeinden, über deren Gebiet Bundesautobahnen führen, liegen die Datensätze bereits im LAU vor, so dass diese nicht erneut übermittelt werden müssen. Die Zahl der Einwohner pro Wohngebäude (gebäudescharf) wird benötigt, damit zusätzlich zur Berechnung der farbigen Lärmkonturen auch die Zahl der betroffenen Einwohner in den einzelnen Pegelbereichen geprüft und ggf. neu ermittelt werden kann.

Zur fristgerechten Erfüllung der Kartierungspflicht bitte ich Sie um Übermittlung der o.g. Daten einschließlich der Einwohnerzahlen bis zum 15.12.2016 an das LAU Sachsen-Anhalt (E-Mail: eu-laerm@lau.mlu.sachsen-anhalt.de).

Sollte Ihrerseits keine Zuarbeit erfolgen, erfolgt keine Prüfung durch das LAU. In dem Fall sind bis zum 30.06.2017 die erforderlichen Daten der EU-Lärmkartierung an das LAU zu übermitteln, damit das LAU seiner Meldepflicht nach § 47c Abs. 6 entsprechen kann.

Für Rückfragen stehen im LAU die Herren Feuerstake oder Zacharias, Tel. 0345 5704-568 oder -570 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hahnel

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift)